

N<sup>ro</sup>. 45.

Samstag den 15. April

1837.

**Gubernial = Verlautbarungen.**Z. 453. (3) Nr. 6512/813**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und der königlichen ungarischen Hofkanzlei sich bestimmt befunden, die Stein- und Braunkohlen im Wechselverkehre Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie von dem Ein- und Ausgangszoll, und den Dreißigst-Gebühren zu befreien. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer Decretes vom 6. März 1837, Z. 7577, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Zoll- und Dreißigstfreiheit vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe. — Laibach den 25. März 1837. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 464. (2) Nr. 6955.**V e r l a u t b a r u n g.**

Bei der von Johann Anton Thalnitzher von Thalberg, gewesenen Domdechanten und Generalvicar zu Laibach, im Testamente vom 15. November 1713 errichteten Studentenstiftung, ist durch den Tod des Humanitätsschülers Theodor Pototschnig, ein Platz im jährlichen Ertrage von 80 fl. E. M. erledigt. Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß beschränkt sich auf keine Studienabtheilung. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domkapitel in Laibach. — Diesenjenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Mai d. J. bei dem Laibacher Domkapitel zu überreichen, und diesen Gesuchen den Tauf-

schein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, die Studienzeugnisse von den beiden letzten Semestral-Prüfungen, so wie endlich diejenigen, welche dießfalls aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten wollen, noch insbesondere einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 25. März 1837.

Franz Glöser,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 455. (3) ad Nr. 7482/8349**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz ist die mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. E. M. verbundene zweite Cassesofficiersstelle, oder im Falle dieser Dienstplatz im Wege der Gradual-Vorrückung besetzt werden sollte, die fünfte Cassesofficiersstelle mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen allein, oder alternatim um eine oder die andere derselben zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, in welchen ihre Bewerbung bestimmt auszudrücken ist, wenn sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch die ihnen vorgelegten Stellen, sonst aber unmittelbar bei der k. k. obderennischen Regierung bis Ende April d. J. zu überreichen. — In den Gesuchen haben sich die Bittsteller über ihre Moralität, über die Zurücklegung des 23ten Lebensjahres, über ihre bisherige Laufbahn im Staatsdienste oder im Privatdienste, dann über die Fähigkeit, im Falle der Vorrückung in einen mit einer Caution verbundenen Dienstposten dieselbe leisten zu können, durch genügende, in Original, oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen. — Insbesondere haben diejenigen Bittsteller, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, nach Vorschrift der hohen Hofkammer-Decrete vom 3. und 17. September 1819, Z. 37344 und 52598, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameral-Zahlamts-Prüfung

binnen dem Verlaufe eines Jahres zurückgerechnet (und nicht vor längerer Zeit) mit Erfolg bestanden haben, oder sich dieser Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Dienstbewerbung unverzüglich zu unterziehen. — Die Cassebehörde, bei welcher diese Prüfung abgelegt wurde, ist in dem Gesuche zu benennen, das mit man über den Erfolg die ämtliche Uebersetzung einholen kann. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. Linz am 16. März 1837.

Franz Löttsch,  
k. k. Regierungs-Secretär.

Z. 457. (3) ad Nr. 7633/12443

**K u n d m a c h u n g**

des k. k. böhmischen Landes: Guberniums. — Wegen Abhaltung des Wollmarktes in Prag. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut hohen Decrets vom 9. März d. J., Z. 11025, über das Einrathen der k. k. patriotisch-öconomischen Gesellschaft und des Schafzüchtervereins, mit Rücksicht auf den damit übereinstimmenden Wunsch mehrerer Landwirthe und Wollhändler zu genehmigen befunden, daß die Wollmärkte in Prag, und zwar schon der nächst bevorstehende des heurigen Jahres vom 24. bis einschließig 28. Juni jeden Jahres, auf den 10. bis einschließig 15. desselben Monats verlegt werde. — Was hiemit zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken gebracht wird, daß die früher bekannt gemachten, die Abhaltung der Wollmärkte in Prag betreffenden Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit verbleiben. — Prag am 16. März 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 471. (2) Nr. 2926.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26. April l. J. die zum Verlasse der Frau Maria v. Plattenfeld gehörigen Effecten, in dem Hause Nr. 47 in der Gradiska Vorstadt, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr gegen gleichbare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Zugleich wird ferner bekannt gegeben, daß zur Veräußerung der zum obigen Verlasse gehörigen, mit Nr. 29 bezeichneten Theaterloge, der 24. April l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden sey, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach am 11. April 1837.

Z. 450. (3)

Nr. 2557.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Schreyer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Coupons, Nr. 33093, der, auf Namen des Hrn. Eduard Freiherrn von Schweiger lautenden Banc-Actien Nr. 1, A Folio 6344, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Coupon aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowegiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heurigen Bittstellers Joseph Schreyer, der obgedachte Coupon nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 31. März 1837.

Z. 456. (3)

Nr. 2908.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 14. April 1837 zu den gewöhnlichen Amtsstunden, und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen, die zum Theresia Wetsch'schen Verlasse gehörigen Effecten, mit Ausnahme der Weinvorräthe, werden veräußert werden.

Laibach am 8. April 1837.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 461. (2)

**Versakämthliche Licitation.**

Am 20. dieses Monats werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Versakamte, die im Laufe des Monats Februar 1836 versecten, und in der Zwischenzeit weder ausgelösten noch umschriebenen Pfänder, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, und die unter diesen befindlichen Präciosen um 11 Uhr Vormittags ausgerufen.

Gleichmäßig werden auch jene Effecten von fremden Partheien feilgebothen, welche zu diesem Behufe Tags vorher daseibst abgegeben werden. — Laibach am 10. April 1837.

3. 463. (2) Nr. 3833/455 Z. M.

**C o n c u r s.**

Zur provisorischen Wiederbesetzung der bei dem k. k. Hauptzollamte zu Triest erledigten Manipulations- und Amtschreibersstelle, mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden, und dem Quartiergelde von Vierzig Gulden, wird hiemit der Concurß bis Ende Mai d. J. eröffnet. — Die Bewerber um diesen, oder einen sich hierdurch ebenfalls erledigenden Dienstplatz des gedachten Hauptzollamtes, mit gleichen oder geringeren Gehältern, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Triest zu leiten, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse und die in der Gefällens-Manipulation, dann im Cassen- und Rechnungsfache erworbenen Kenntnisse, so wie über den Umstand gehörig auszuweisen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten des Triester Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. April 1837.

3. 465. (2) Nr. 4109/491 Z. M.

**C o n c u r s.**

Bei dem k. k. Commercial-Zollamte in Opitschina ist die Manipulantenstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., dem Genusse der freien Wohnung, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage provisorisch zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. Mai d. J. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, die sich in der Gefällens-Manipulation, so wie im Cassen- und Rechnungsfache erworbenen Kenntnisse, über die Kenntniß der italienischen Sprache, dann über die Fähigkeit zur Cautionleistung befriedigend auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Commercial-Zollamtes zu Opitschina verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 31. März 1837.

3. 449. (3) Nr. 3085/865 IV.

**R u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Verwaltungs-Amte der Staats Herrschaft Flitsch ist die erste Gerichts-Dienersstelle mit einer jährlichen Löhnung von Einhundert fünfzig Gulden, dem Ge-

nusse einer freien Wohnung und dem Bezuge eines Holzdeputats, erledigt. Zur ihrer provisorischen Besetzung wird somit der Concurß bis 24. April l. J. eröffnet. — Jene Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihr nicht zu sehr vorgerücktes Alter, einen gesunden rüstigen Körperbau und moralischen Lebenswandel, so wie die Kenntniß des Lesens, Schreibens und der deutschen, französischen Sprache, nebst ihrer bisherigen Dienstleistung documentirt nachzuweisen. — Von Jenen, welche bereits dienen, ist das Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar vor dem Ablaufe der Frist dem Verwaltungsamte Flitsch zu überreichen. — Quiescenten und gut conduisirte Individuen aus der Gränz- oder Gefällens-Wache werden vorzüglich berücksichtigt werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 29. März 1837.

3. 462. (3) Nr. 518.

**C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g.**

Bei dem k. k. Aerial-Abzählpostamte zu Villach ist die controllirende Offizialenstelle, mit einem Jahresgehalle von 600 fl. und eben so viel Caution, die entweder bar in Conv. Münze oder fideijussorisch zu leisten seyn wird, erledigt. — Was gemäß Decrets der wohlhöblichen k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 29. März 1837, Z. 3673/488, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Jene, die sich hierum zu bewerben gedenken möchten, ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. l. M. im vorgeschriebenen Wege bei dieser Oberpost-Verwaltung einzubringen haben.

Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 9. April 1837.

3. 451. (3)

**L i c i t a t i o n s - E d i c t.**

Das k. k. Zdrjaner Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1838 eine Portie weißer, mit Alaun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 10400 Stücken. Die Vergabung dieser Lieferung wird in der Art festgesetzt, daß Diejenigen, welche dieselbe zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preisofferte bis längstens 20. Mai d. J. 12 Uhr Mittags an die k. k. Bergwerksproducten-Verkaufs-Direction in Wien einzusenden oder abzugeben haben.

Diejenigen Offerte, welche nach dem oben

festgesetzten Termine einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Mündliche Anbothe finden bei dieser Preissteigerung nicht Statt.

Die Bedingnisse der Licitation sind folgende: 1) Jeder Offerent hat bei der Einsendung oder Abgabe seines schriftlichen Anbothes auch zugleich ein Reugeld von Dreihundert Gulden Conventions-Münze, entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-Schein derjenigen Verarial-Casse auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt habe.

Uebrigens werden auch Anbothe für kleinere Fell-Parthien angenommen, und denjenigen, welche keine Lieferungen erstehen, das Reugeld von Dreihundert Gulden Conventions-Münze, oder der dießfällige Depositen-Schein gleich nach vollzogener und ratifizirter Preissteigerung ausgefolgt werden.

2) Bleibt der Ersteher der Lieferung für die erkandene Menge sogleich, das k. k. Bergamt aber erst nach der von einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich.

3) Zu dem Contract-Instrumente hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen.

4) Von der erkandenen, im Selde berechneten Fellen-Menge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 % bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfaß noch zu ergänzenden Betrag bar zu ersehen.

5) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcherten Felle, der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener-Zoll Länge und Breitenmaß enthalte. Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- und Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rizen oder Beschädigungen hat, werden nicht angenommen.

Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet.

Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettspecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen.

Das Muster-Fell ist bei der Verschleiß-Direction einzusehen.

6) Die Lieferung der Felle, wofür der

Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 2500 bis Ende Juli d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 7900 Stücken vom August d. J. angefangen in gleichen fünf Monatsraten zu 1580 Stücken bis 31. December d. J. abgestellt werden, so daß mit dem 30. Tage eines jeden der fünf Monate die ratenweise Stellung von 1580 Stücken gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet seyn, widrigens das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fell-Anzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weitere Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contractanten die auf die bezügliche Rate mangelnden Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für allfällig höhere Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheil des Verars ergebene Preis-Differenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contractanten zu erholen. Sollten aber auch keine solchen höheren Kosten, oder auch keine solchen Preis-Differenzen dem Verars zu ersetzen seyn, so verfällt die Caution dennoch, sobald der Contractant seine Contract-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern.

7) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht (wobei es dem Lieferanten frei steht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen), die nicht qualitätsmäßig befundenen ausgestoßen, und zur Disposition des Lieferanten gestellt, ohne jedoch für deren Aufbewahrung zu haften, wenn selber sie nicht gleich zurücknehmen sollte.

8) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der contractmäßige Geldbetrag sogleich ausgefolgt werden.

9) Sollten zwei oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Los zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird.

Von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction. Wien am 1. April 1837.